

Für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan gilt nach § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Grundsatz der Jährlichkeit. Da der Haushaltsplan auf Grund der Bestimmungen des § 1 der Haushaltssatzung Bestandteil der Haushaltssatzung ist, gelten die Ermächtigungen des Planes für Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich auch nur bis zum 31.12. des entsprechenden Haushaltsjahres.

Durch § 22 KomHVO NRW wurde die Möglichkeit geschaffen, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer genau voraussagen, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben (insbesondere bei mehrjährigen Baumaßnahmen und Anschaffung von Vermögensgegenständen) bis zum Ende dieses Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können.

Durch die Ermächtigungsübertragung wird lediglich die Erlaubnis übertragen, aufgrund zeitlicher Verschiebungen im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen und/oder Auszahlungen zu leisten, als im Haushaltsplan ausgewiesen ist. Dies führt zwingend zu einer Plan- und Ergebnisverschlechterung des folgenden Haushaltsjahres. Eine Ermächtigungsübertragung wird im Rahmen des Jahresabschlusses durchgeführt und die Ansätze der Haushaltspositionen im neuen Haushaltsplan werden um die entsprechenden Beträge erhöht. Diese Beträge stehen nach erfolgter Übertragung sofort für die jeweiligen Vorhaben zur Verfügung.

Dabei bleibt die sachliche Bindung der Ermächtigung an den ursprünglich im Haushaltsplan veranschlagten Betrag und den ausgewiesenen Zweck bestehen.

Die beigefügte Anlage 1 enthält gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW eine Übersicht der notwendigen Übertragungen mit Begründung und Angabe zu den Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan 2021.